

15.08.97

A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung**A. Zielsetzung**

Durch das Fischwirtschaftsgesetz soll der Absatz von Seefischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Marktes gefördert werden. Als Instrument zur Erreichung dieses Ziels belegt das Fischwirtschaftsgesetz deutsche Fänge sowie deutsche Fischerzeugnisse mit einer Abgabe, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben und für die entsprechende Absatzförderung - unter damit verbundenen Kosten - verausgabt wird. Wegen dieser Kosten stellt sich die Erfüllung dieser Aufgaben rechtlich als Beihilfe dar.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft als Dachverband der fischwirtschaftlichen Verbände hat sich für die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes ausgesprochen. Er strebt eine künftig privat finanzierte Absatzförderung durch eine noch zu gründende private Organisation unter Beschränkung auf PR-Arbeit an.

Dieser Ansatz des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft entspricht auch dem staatlichen Ziel einer Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung, wenn die hier dargestellten Ziele einer Erschließung und Pflege des Marktes künftig von der insoweit betroffenen Wirtschaft in Privatinitiative erfüllt werden sollen.

Fristablauf: 26.09.97

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

B. Lösung

Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) und der Verordnung über Abgaben zur Förderung des Fischabsatzes (Fischwirtschaftsverordnung) vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2403).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden sich durch die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung Minderausgaben beim Verwaltungsvollzug ergeben. Diese Minderausgaben werden sich nach Maßgabe der derzeitigen jährlichen Kosten insgesamt auf rd. DM 237.500,-- belaufen.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Kosten für die Wirtschaft insgesamt fallen nicht an. Für die hier einschlägige Fischwirtschaft werden aufgrund ihrer eigenen, von ihr angestrebten Initiative für die Erschließung und Pflege des Marktes gewisse Kosten für die erforderliche PR-Arbeit entstehen. Diese Kosten sind von hier aus derzeit nicht zu beziffern; sie dürften aber keinesfalls höher liegen als die aufgrund der aufzuhebenden Vorschriften bislang erhobenen - künftig wegfallenden - Abgaben.

Sonstige Kosten, zum Beispiel Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieses Gesetzes nicht an.

15.08.97

A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. August 1997

031 (322) - 731 05 - Fi 60/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

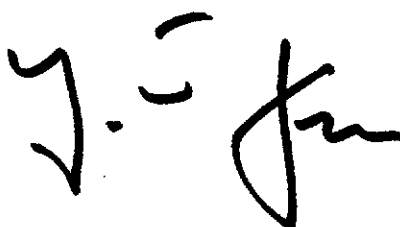
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung zum 1. Januar 1998 vorgesehen ist. Dieses Datum berücksichtigt, daß die im Gesetz geregelte Abgabe auf Ganz- bzw. Halbjahresbasis erhoben wird.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.



Fristablauf: 26.09.97

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines Gesetzes
zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung
Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Aufheben der Vorschriften**

Es werden aufgehoben

1. das Fischwirtschaftsgesetz vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), und
2. die Fischwirtschaftsverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2403), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018).

**§ 2
Überleitungsvorschrift**

Auf Abgaben, deren jeweiliger Erhebungszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 1997 oder früher geendet hat, sind das Fischwirtschaftsgesetz und die Fischwirtschaftsverordnung in der am 31. Dezember 1997 jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Fischwirtschaftsgesetz hat zum Ziel, den Absatz von Seefischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Marktes zu fördern. Als Instrument zur Erreichung dieses Zieles belegt das Fischwirtschaftsgesetz deutsche Fänge sowie deutsche Fischerzeugnisse mit einer Abgabe. Diese Abgabe wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben und für die Absatzförderung von Seefischerzeugnissen verausgabt. Wegen der damit verbundenen Kosten stellt sich die Erfüllung dieser Aufgaben rechtlich als Beihilfe dar.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft als Dachverband der fischwirtschaftlichen Verbände hat sich für die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes ausgesprochen. Er strebt eine künftig privat finanzierte Absatzförderung durch eine noch zu gründende private Organisation unter Beschränkung auf PR-Arbeit an.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keiner der im Grundgesetz genannten Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit vorliegt. Insbesondere ist kein Fall des Artikels 84 Abs. 1 GG gegeben, wonach im Falle der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit diejenigen Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Vorschriften über die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren enthalten. Die in dem vorliegenden Aufhebungsgesetz enthaltenen Regelungen enthalten keine verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen, sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die vorgesehene Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung bringen für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Kosten mit sich. Der Vollzugsaufwand bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird sich pro Jahr um rund DM 237.500,-- verringern. Auswirkungen der Aufhebung dieser Regelungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da mit der Aufhebung die bisherige Abgabenbelastung der betroffenen Wirtschaftsbereiche entfällt und gegebenenfalls durch private Beiträge ersetzt wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

§ 1 regelt die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung.

Die Rahmenbedingungen für eine Abgabenbelastung von deutschen Seefischerzeugnissen für eine entsprechende Absatzförderung haben sich verändert. Der Selbstversorgungsgrad bei Fischerzeugnissen in Deutschland liegt derzeit bei 25 Prozent. Die weiter ansteigenden Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus Drittstaaten betragen über 1,6 Millionen Tonnen jährlich; sie dürfen aus rechtlichen Gründen nicht mit Abgaben belastet werden.

Nach Angaben der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agricultural Organization - FAO) sind etwa 70 Prozent der Fischbestände der Welt entweder voll genutzt oder überfischt. Deswegen und aus Sorge um die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen wird für die zunehmend umweltbewußter werdenden Verbraucher die ökologische Unbedenklichkeit von Fischereierzeugnissen zu einem wichtigen Faktor zur Bestimmung der Qualität eines Fischerzeugnisses. Hinzu kommt die wachsende Bedeutung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Fischerzeugnissen etwa angesichts der fortgeschrittenen Belastung der Gewässer sowie angesichts neuer technologischer Verfahren bei der Produktion von Fisch, zum Beispiel in marinen Aquakulturen, und der Verarbeitung.

Diese Entwicklungen stellen die Fortführung einer Absatzförderung im Sinne eines gesteigerten Absatzes in Frage. Eine flexible, fachkompetente und privat organisierte sowie privat finanzierte Öffentlichkeitsarbeit der Fischwirtschaft selbst entspräche daher dem wirtschaftlichen Interesse dieses Wirtschaftsbereiches.

Eine entsprechende PR-Arbeit ist mit deutlich geringeren finanziellen Mitteln durchzuführen als eine Absatzförderung im herkömmlichen Sinne. Das gemeinsame Ziel der vielfältigen Bereiche der Fischwirtschaft wäre in diesem neuen Rahmen auch leichter zu verfolgen. Daher kann davon ausgegangen werden, daß künftig innerhalb der Fischwirtschaft in deren eigenem Interesse Einvernehmen über die Struktur und Finanzierung einer künftigen privat finanzierten Absatzförderung erzielt wird. Dabei könnten auch die Chancen einer Einbeziehung des Importhandels und damit einer verbreiterten Finanzierungsbasis genutzt werden.

Ein solches privat organisiertes und finanziertes Konzept kommt auch dem Streben nach Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung sowie nach mehr Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft entgegen. Zugleich würden staatliche Stellen entlastet durch Wegfall der mit der Erhebung und Verausgabung der Abgaben verbundenen Kosten.

2. Zu § 2

Die Überleitungsvorschrift ist erforderlich, da die Notwendigkeit des weiteren Anwendens der aufgehobenen Vorschriften für die Vergangenheit bestehen bleibt: Nur auf diese Weise können für die bereits vor dem Aufheben der genannten Vorschriften liegenden Erhebungszeiträume zum Beispiel Nacherhebungen oder Erstattungen der Abgabe sowie Betriebsprüfungen auch nach dem 1. Januar 1998 noch abgewickelt werden.

3. Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Aufheben des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung zum Jahreswechsel berücksichtigt, daß die Abgabe auf Ganz- bzw. Halbjahresbasis erhoben wird.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden sich durch die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung Minderausgaben beim Verwaltungsvollzug ergeben. Diese Minderausgaben werden sich nach Maßgabe der derzeitigen jährlichen Kosten insgesamt auf rd. DM 237.500,-- belaufen.

Diese - künftig wegfallenden - Kosten setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

Personalausgaben:	rd. 200.000,-- DM
davon Summe Beamte	rd. 2.200,-- DM
Summe Angestellte	197.800,-- DM
[Arbeiter: Position entfällt]	
 Sachkostenpauschale Personal	 32.600,-- DM
 Sächliche Ausgaben:	
Porto für Mitteilungen, Bescheide, Anschreiben	2.600,-- DM
Druckkosten für Formulare	2.000,-- DM
Telefongebühren pauschal	300,-- DM
 Gesamt	 237.500,-- DM

D. Sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Kosten für die Wirtschaft insgesamt fallen nicht an. Für die hier einschlägige Fischwirtschaft werden aufgrund ihrer eigenen, von ihr angestrebten Initiative für die Erschließung und Pflege des Marktes gewisse Kosten für die erforderliche PR-Arbeit entstehen. Diese Kosten sind von hier aus derzeit nicht zu beziffern; sie dürften aber keinesfalls höher liegen als die aufgrund der aufzuhebenden Vorschriften bislang erhobenen - künftig wegfallenden - Abgaben.

Sonstige Kosten, zum Beispiel Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieses Gesetzes nicht an.

26.09.97

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes
und der Fischwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.